

Ein Leitfaden für Betroffene

# **muko.** *sozialrecht*

## **Erwerbsminderungsrente**

Kapitel 6



# Impressum

## Herausgeber

Mukoviszidose e.V. | In den Dauen 6 | 53117 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 98780-0 | Fax: +49 (0) 228 98780-77  
E-Mail: [info@muko.info](mailto:info@muko.info) | [www.muko.info](http://www.muko.info)

## V.i.S.d.P.

Winfried Klümpen, Sprecher der Geschäftsführung und  
besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB

## Redaktion

Christel von der Decken

## Satz

zwo B Werbeagentur, Henning Bock  
Ermekeilstraße 48 | 53113 Bonn  
[www.zwo-b.de](http://www.zwo-b.de)

## Bildnachweis

Fotolia: [vegefox.com](http://vegefox.com) (Titel)

## Abkürzungen

SGB = Sozialgesetzbuch

## Inhaltsverzeichnis

<b>Rente wegen Erwerbsminderung</b>	<b>4</b>
<b>Rente beantragen</b>	<b>7</b>
<b>Versicherungsrechtliche Voraussetzungen</b>	<b>9</b>
<b>Persönliche Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente</b>	<b>13</b>
<b>Dauer und Rentenbeginn</b>	<b>15</b>
<b>Rentenhöhe</b>	<b>18</b>
<b>Anrechnung einer Verletztenrente</b>	<b>21</b>
<b>Hinzuverdienst</b>	<b>21</b>
<b>Rechtsmittel</b>	<b>25</b>
<b>Beratung in Anspruch nehmen</b>	<b>25</b>

## 6. Rente wegen Erwerbsminderung

Bei fortschreitendem Krankheitsverlauf kann es zu Einschränkungen im Leistungsvermögen kommen. Krankheit, Therapieerfordernis und Berufstätigkeit lassen sich kaum mehr miteinander vereinbaren.

### Vorrang von Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben

Es wird zunächst mit einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme oder Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Umschulungen, Weiterbildungen, Erhaltung des Arbeitsplatzes) versucht, die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen oder aber neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, auch beim bisherigen Arbeitgeber, zu öffnen.

Es gilt der Grundsatz: **Rehabilitation vor Rente.**

Bei der Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung geht es um Leistungen mit dem Ziel, die erheblich gefährdete oder geminderte Erwerbsfähigkeit des Versicherten wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen, zumindest aber eine Verschlechterung abzuwenden. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können stationär oder ambulant durchgeführt werden.

Gelingt es nicht, die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen oder zu erhalten, kann der **Verlust an Erwerbsfähigkeit** durch eine Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden.

### Antrag auf Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben als Rentenantrag

Wurde ein Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme z.B. auf Verlangen der Krankenkasse oder der Agentur für Arbeit gestellt und wird in der Rehabilitationsmaßnahme festgestellt, dass eine teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, so gilt dieser Antrag als Rentenantrag (§ 116 Abs. 2 SGB VI). Eine Änderung ist nur nach Zustimmung mit der Krankenkasse oder der Agentur für Arbeit möglich. Die Zustimmung ist schwierig zu bekommen, weil es im Interesse dieser Sozialleistungsträger liegt, nicht weiter Krankengeld oder Arbeitslosengeld zahlen zu müssen.

Wurde der Rehabilitationsantrag auf eigene Veranlassung gestellt, besteht die Möglichkeit der „Antragsfiktion“ zu widersprechen, z.B. aus dringenden wirtschaftlichen Gründen oder weil eine Erwerbsminderung nach eigener Auffassung nicht eingetreten ist. Die Krankenkassen/Agentur für Arbeit können allerdings auch nachträglich auf die „Antragsfiktion“ bestehen.

Der Rehabilitationsantrag gilt auch dann als Rentenantrag, wenn der Rentenversicherungsträger zu dem Ergebnis kommt, dass eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme oder Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben die Erwerbsminderung nicht beseitigen wird oder solche Maßnahmen nicht erfolgreich waren. Auch dann gelten die vorherigen Ausführungen.

Vorstehendes gilt auch bei einem Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben.

### Eventuell auch Betriebsrenten

Neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (oder auch aus Beamtenversorgung) sind u.U. auch betriebliche Renten, Renten über betriebliche Träger oder aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes möglich. Diese regeln sich nach Gesetz, der jeweiligen Vereinbarung, Satzung oder Tarifvertrag. Häufig wird für eine solche Rente vorausgesetzt, dass die Deutsche Rentenversicherung die Erwerbsminderungsrente bewilligt hat.

### Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Ist jemand **voll** erwerbsgemindert und ist die Rente wegen **voller** Erwerbsminderung **auf Dauer** unterhalb des Regelsatzes oder besteht kein Anspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann ein Anspruch auf Grundsicherung gegenüber dem Sozialhilfeträger bestehen.

Der Anspruch ist abhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen und vom Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft. Der Rentenversicherungsträger soll im Rentenbescheid darauf hinweisen und fügt ein Informationsblatt bei.

**Tipp:** Die Grundsicherung wird nur **ab Antragstellung** und nicht rückwirkend geleistet.

### Rentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung

Es geht in diesem Leitfaden nicht um eine **Rente wegen Alters**, die nachfolgend kurz dargestellt werden. Es gibt verschiedene Altersrenten. Die Regelaltersrente wird gewährt, wenn der Versicherte die Regelaltersgrenze im Jahr 2023 für Geburtsjahrgang 1957 von 65 Jahren und 11 Monaten bzw. ab Geburtsjahrgang 1964 von 67 Jahren erreicht hat und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist. Daneben gibt es noch die vorgezogene Altersrente für langjährige Versicherte mit 35 Versicherungsjahren nach Vollendung des 63. Lebensjahres und die Altersrente für besonders langjährige Versicherte mit einer Wartezeit 45 Jahren mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Schließlich gibt es die Altersrente für Schwerbehinderte Menschen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. 35 Versicherungsjahre erfüllt sind. Auf die 35 Versicherungsjahre werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet, wie z.B. Pflichtbeitragszeiten, freiwillige Beitragszahlungen, Berücksichtigungszeiten und auch beitragsfreie Zeiten (Anrechnungs- oder Zurechnungszeiten), wenn für diese keine Beiträge gezahlt worden sind. Zu den Anrechnungszeiten gehören z.B. auch Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres für eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung insgesamt bis zu 8 Jahren. Die Zurechnungszeit wird bei einer Rente wegen Erwerbsminderung hinzugerechnet, so dass diese Zeit ohne Beitragszeit hier berücksichtigt werden kann.

2. zum Zeitpunkt des Rentenbeginns muss die Schwerbehinderung vorliegen. Wenn die Schwerbehinderung nach Rentenbeginn wegfällt, ist das unerheblich.
3. das 65. Lebensjahr vollendet ist. Die ursprüngliche Altersgrenze des 63. Lebensjahres wird für vor dem 1.1.1964 geborene sukzessive angehoben, so können z.B. im Jahr 1959 Geborene diese Rente mit 64 Jahren und 2 Monaten ohne Abschläge von der Rente beanspruchen.

Die Altersrente für Schwerbehinderte Menschen kann vor Vollendung des 65. Lebensjahres als vorgezogene Altersrente in Betracht kommen, für vor dem 1.1.1964 Geborene frühestens mit 60 Jahren, für jüngere Versicherte mit 62 Jahren. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist mit Rentenabschlägen verbunden. Diese können mit Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Sowohl über die Höhe der Rentenabschläge als auch über die Zweckmäßigkeit und Höhe der Ausgleichszahlungen muss vor der Zahlung eine Rentenauskunft von der Deutsche Rentenversicherung erteilt werden. Diese berät auch zu den weiteren Voraussetzungen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können.

**Vorsicht!** Es sollte aus dem laufenden Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht in eine Altersrente für Schwerbehinderte Menschen gewechselt werden, weil häufig diese Rente dann niedriger ausfallen kann, als die Erwerbsminderungsrente. Auf jeden Fall sollte vorher eine Rentenauskunft von der Deutsche Rentenversicherung eingeholt werden.

Neben den Altersrenten gibt es auch die **Rente an Hinterbliebene**, die bei Tod des Ehepartners gezahlt werden kann. Als Witwe oder Witwer gelten auch gleichgeschlechtliche Ehegatten seit 1.10.2017 und seit 1.1.2005 bestehende eingetragene Lebenspartner. Auf eine Besonderheit soll hier hingewiesen werden:

Ausnahmsweise können diese Hinterbliebenen, die nicht wieder geheiratet haben, Anspruch auf eine große Witwen- oder Witwerrente haben, wenn sie voll erwerbsgemindert sind (zum Vorliegen der vollen Erwerbsminderung: siehe die Erläuterungen nachfolgend zu 6.3). Weitere Voraussetzung ist, dass der Verstorbene Ehepartner die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat. Eigenes Einkommen kann bei Überschreiten eines individuell zu errechnenden Grenzbetrages auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden. Es ist nicht erforderlich, dass die voll erwerbsgeminderten Hinterbliebenen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wie sie bei der Erwerbsminderungsrente vorausgesetzt werden (siehe dazu später 6.1 (1) bis 6.1 (4), erfüllen.

Bei Tod der Mutter oder des Vaters oder beider Eltern besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Waisenrente bis zum 25. Geburtstag. Sie kann längstens bis zum 27. Geburtstag gezahlt werden, wenn die Waise/Halbweise wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Es geht hier um die **Rente wegen Erwerbsminderung**, die daran anknüpft, dass der Gesundheitszustand nur noch eingeschränkt oder überhaupt kein Arbeiten mehr zulässt.

### Rente wegen Erwerbsminderung

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist.

Es gibt eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** und eine Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung**, dazu siehe die Erläuterungen unten 6.3.

Daneben gibt es eine teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit. Diese kann beanspruchen, wer vor dem 2.1.1961 geboren und berufsunfähig ist. Berufsunfähig ist, wer seinem bisherigen Beruf und in einem zumutbaren vergleichbaren Beruf nur noch weniger als 6 Stunden ausüben kann. Diese Fälle sind selten geworden, so dass hierauf nicht näher eingegangen wird.

## 6.1 Rente beantragen

Gewährt wird die Rente nur auf Antrag. Der Antrag ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Der Antrag kann elektronisch direkt beim Rentenversicherungsträger gestellt werden. Wie dies im Einzelnen geht, ist auf der Internetseite der Deutsche Rentenversicherung beschrieben: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de). Hierüber können auch Formulare zum Ausdrucken abgerufen und die nächstgelegene Beratungsstelle mit den Sprechtagen herausgefunden werden. Der Antrag kann auch kostenfrei bei einer Rentenantragsstelle bei der Gemeinde gestellt werden.

Häufig wird die Frage gestellt, ob es sinnvoll ist, dass die Erwerbsminderungsrente frühzeitig beantragt werden soll. Diese Frage ist nicht allgemein zu beantworten. Es kommt auf den Einzelfall an. Der Antrag kann zwar den Rentenbeginn beeinflussen (siehe später 6.4), damit steht aber noch nicht fest, zu welchem Zeitpunkt die Erwerbsminderung eingetreten ist. Dieser Zeitpunkt wird nach Auswertung der medizinischen Befunde und evtl. von Gutachten von der Rentenversicherung festgelegt. Das kann auch auf ein Datum vor der Rentenantragstellung sein (siehe später zu 6.3).

### Bei Bezug von Krankengeld:

Da das Krankengeld oft höher als die Rente ist, sollte das Krankengeld möglichst lange in Anspruch genommen werden. Fordert die Krankenkasse zur Stellung eines Antrags auf eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme auf, wird hierzu eine Frist gesetzt, die möglichst ausgeschöpft werden sollte.

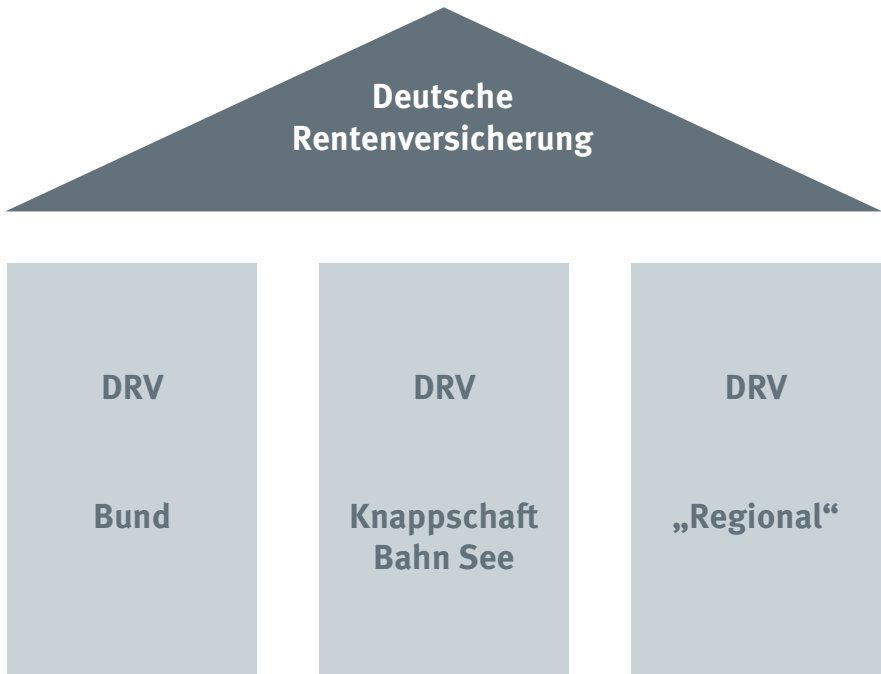
Fällt das Krankengeld wegen Erreichen der Höchstbezugsdauer weg, man nennt das aussteuern, sollte ein Antrag auf Arbeitslosengeld I gestellt werden. Auch diese Leis-

tung ist oft höher als die Erwerbsminderungsrente. Die Agentur für Arbeit kann jedoch zur Stellung eines Rentenanspruchs auffordern.

Eine weitere häufige Frage ist, ob man einen Erwerbsminderungsrentenantrag stellen kann und die Arbeitszeit **nicht** reduziert, wenn man vorher auch immer nur Teilzeit gearbeitet hat?

Das ist grundsätzlich möglich. Die Rentenversicherung geht von einer Teilzeittätigkeit aus, wenn regelmäßig täglich weniger als 6 Stunden täglich gearbeitet wird. Kommt die Rentenversicherung zu dem Ergebnis, dass eine teilweise Erwerbsminderung mit einem Leistungsvermögen von regelmäßig täglich weniger als 6 bis 3 Stunden vorliegt, kann die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dem Grunde nach bewilligt werden. Ob sie zur Auszahlung kommt, ist abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes aus der bisherigen Tätigkeit (siehe später 6.3 auch zur „Arbeitsmarktrente“, 6.4 zu den Hinzuverdienstgrenzen und 6.5 Rentenhöhe, Stichwort Vergleichsberechnung).

### Träger der Deutsche Rentenversicherung





## 6.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Allgemeine Wartezeit	Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen
5 Jahre Versicherungszeiten <b>vor</b> Eintritt der Erwerbsminderung	3 Jahre (36 Monate) Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren <b>vor</b> Eintritt der EM
<p><b>Ausnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Wartezeit vorzeitig erfüllt nach Beendigung einer Ausbildung</li> <li>» Behinderte Menschen, die vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren voll erwerbsgemindert und 20 Jahre (240 Monate) Versicherungszeiten z.B. aus Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt oder freiwillige Beitragszahlung haben (siehe unten 6.2 (4))</li> </ul>	<p><b>Ausnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Verlängerung des 5-Jahres-Zeitraums</li> <li>» vor 1.1.1984 allgemeine Wartezeit erfüllt und ab 1.1.1984 durchgängig bis zum Monat vor Eintritt EM mit Versicherungszeiten belegt (wird hier nicht erörtert)</li> </ul>

Wer eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen will, muss die allgemeine Wartezeit und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

### (1) Allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt

Nur derjenige, der der Versicherung mindestens 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung angehört hat, kann die Leistungen beanspruchen. Diese Mindestversicherungszeit wird Wartezeit genannt.

Für die **Wartezeit** zählen mit:

#### » Beitragszeiten

Beitragszeiten sind die Monate, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt sind bzw. als gezahlt gelten. **Pflichtbeiträge** sind dann zu zahlen oder gelten als gezahlt, wenn eine Versicherungspflicht kraft Gesetz oder auf Antrag besteht. Versicherungspflicht kraft Gesetzes besteht z.B. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder auch zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

#### » Kindererziehungszeiten

Das sind Zeiten, für die die Beiträge als gezahlt gelten oder vom Bund an die Rentenversicherung tatsächlich gezahlt werden.

» Für Geburten **ab 1.1.1992** werden der oder dem Erziehenden die ersten 3 Jahre nach der Geburt des Kindes als Elternzeit angerechnet.

» Für Geburten **vor dem 1.1.1992** werden dagegen nur 30 Monate angerechnet. Damit sind jeweils die ersten 36 bzw. 30 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitrag belegt.

Es wird unterstellt, dass ein durchschnittlicher Verdienst erzielt wurde.

- » Versorgungsausgleich  
Zeiten nach dem **Versorgungsausgleich** und dem **Rentensplitting** unter Ehegatten. Der **Versorgungsausgleich** ist die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Renten- und Versorgungsanwartschaften auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen im Fall der Scheidung. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Anwartschaften oder Aussicht auf eine höhere Versorgung. Beim **Rentensplitting** bestimmen die Ehegatten gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden.
- » Zeiten **geringfügiger Beschäftigung** mit Beitragszahlungen des Arbeitnehmers
- » **Zuschläge** an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung.
- » Versicherungszeiten in einem EU-Ausland, der Schweiz oder einem Staat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens, nach dem diese Zeiten als gleichgestellte Zeiten gelten, z.B. mit der Türkei.
- » Ersatzzeiten  
Das sind Zeiten ohne Beitragsleistung, wie bspw. aus Kriegsgefangenschaft, NS-Verfolgung, Flucht oder politischer Haft in der DDR.

## (2) Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen:

### In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt:

Zusätzlich muss der Versicherte in den letzten **5 Jahren vor** Eintritt der Erwerbsminderung mindestens **3 Jahre** Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben.

### Pflichtbeitragszeiten

Die nachfolgende **Übersicht** zeigt, welche Beiträge z.B. als **Pflichtbeiträge** gelten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und durchaus noch Sonderfälle denkbar sind.

Pflichtbeiträge sind z.B.:

- » Beiträge, die aufgrund eines **abhängigen Beschäftigungsverhältnisses** oder **Ausbildungsverhältnisses** entrichtet wurden, das können auch gleichgestellte Versicherungszeiten bei einem Versicherungsträger der Europäischen Gemeinschaft oder mit Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen (z.B. Schweiz, Türkei) besteht.  
Beiträge für Ausbildungszeiten dualer Studiengänge, diese stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich (neu seit 1.1.2012). Pflichtbeiträge sind auch Beschäftigungszeiten von Behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (zur Erläuterungen siehe Kapitel Soziale Rechte zum Schwerbehindertenrecht) die z.B. in einer geschützten Einrichtung, z.B. Behindertenwerkstatt oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigt sind, weil sie auf dem normalen Arbeitsmarkt nicht erwerbsfähig sind.

- » Pflichtbeiträge kraft Gesetzes von **selbstständig Tätigen**.
- » **Sonstige Pflichtbeiträge** für Versicherte, die gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten:
  - › Kindererziehungszeiten in begrenztem Umfang
  - › Wehr- oder Zivildienstzeiten
  - › Sozialleistungsbezug (z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2010, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt)
  - › Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege ab 1.4.1995 (seit 1.1.2017: mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche Pflege Tätigkeit im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung und wenn daneben regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentliche Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird).
 

**Tipp:** Wenn bisher die 10 Stunden nicht erreicht wurden, sich der Pflegeaufwand erhöht, ohne dass sich der Pflegegrad verändert, muss ein gesonderter Antrag auf Feststellung der der Versicherungspflicht beim Rentenversicherungsträger gestellt werden.
- » Pflichtbeiträge aufgrund einer **Antragspflichtversicherung**
  - › Entwicklungshelfer
  - › Vorübergehend im Ausland Tätige (EG-VO 883/04, wenn die Versicherungspflicht von einer Stelle im Inland beantragt wird)
  - › Selbstständige
  - › Bezieher von Krankentagegeld
  - › Bezieher von Entgeltersatzleistungen, die nicht sonst versicherungspflichtig sind
  - › Arbeitsunfähige, die kein Krankengeld beziehen, weil sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind.
 

**Tipp:** Es gelten für die genannten Personenkreise unterschiedliche Fristen für den Beginn und Ende der Versicherungspflicht auf Antrag. Daher bei Bedarf rechtzeitig Auskunft einholen.
- » Pflichtbeiträge für **geringfügig Beschäftigte**, zu denen der Beschäftigte den auf ihn entfallenden Anteil bezahlt hat.

### Verlängerung des 5-Jahres-Zeitraumes

Liegen im 5-Jahres-Zeitraum keine 3 Jahre Pflichtbeiträge vor, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung des 5-Jahres-Zeitraumes um so genannte **Aufschubzeiten** in die Vergangenheit in Betracht kommen. Das sind Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen belegt sind, weil eine **Anrechnungszeit**, z.B. eine längere Arbeitsunfähigkeit ohne Krankengeldbezug oder vom 1.1.2011 bis 31.12.2022 Arbeitslosengeld II, ab 1.1.2023 Zeiten des Bezugs von Bürgergeld oder auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, weil aus finanziellen Gründen kein Anspruch auf Bürgergeld (bis 31.12.2022 Arbeitslosengeld II) besteht, vorliegt.

**Tipp:** Wenn kein Anspruch auf Geldleistung bei Arbeitslosigkeit besteht, trotzdem arbeitssuchend melden, da sonst keine Anrechnungszeit berücksichtigt wird. Bei

Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug muss die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen werden. Daher weiter regelmäßig die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit vom Arzt feststellen lassen und im Zweifel Beratung von der Rentenversicherung einholen.

### (3) Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Jüngere Versicherte, die die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen die Wartezeit von 5 Jahren vorzeitig erfüllen. Für sie ist eine Pflichtbeitragszeit von 3 Jahren für eine versicherte Beschäftigung nicht erforderlich. Nach § 53 Abs.2 SGB VI ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn der/die Versicherte vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert (teilweise Erwerbsminderung reicht nicht) geworden ist und in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge gezahlt hat (Beispiel 1). Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer **schulischen** Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren (Beispiel 2). Die vorzeitige Wartezeiterfüllung tritt nicht ein, wenn z.B. für die Ausbildungszeit bereits Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

#### Beispiel 1:

Ende Studium:	30.6.2017
Pflichtbeiträge:	1.1.2021 bis 31.10.2022
Volle Erwerbsminderung:	15.11.2022

6-Jahres-Zeitraum nach Ende der Ausbildung: 1.7.2017 bis 30.6.2023

Die volle Erwerbsminderung ist innerhalb des 6-Jahres-Zeitraums nach Ende der Ausbildung eingetreten.

Im 2-Jahres-Zeitraum vor Eintritt der Erwerbsminderung vom 15.11.2020 bis 14.11.2022 sind 1 Jahr Pflichtbeiträge vom 1.1.2021 bis 31.10.2022 entrichtet. Die Wartezeit ist vorzeitig erfüllt.

#### Beispiel 2:

Vollendung des 17. Lebensjahres:	15.10.2015
Volle Erwerbsminderung:	15.11.2022
Berufsausbildung Pflichtbeiträge:	1.8.2015 bis 31.7.2017 = 24 Monate
Schulbildung/Studium:	1.8.2017 bis 31.7.2022 = 60 Monate

Im 2-Jahres-Zeitraum vom 15.11.2020 bis 14.11.2022 sind keine Pflichtbeiträge.

Der 2-Jahres-Zeitraum verlängert sich um maximal 7 Jahre bis 15.11.2015; in der Zeit vom 15.11.2015 bis 31.7.2017 sind für mindestens 1 Jahr Pflichtbeiträge gezahlt worden. Die vorzeitige Wartezeit ist erfüllt.

Zeiten einer schulischen Ausbildung, die zugleich mit Pflichtbeiträgen belegt sind, verlängern den 2-Jahres-Zeitraum nicht.

#### (4) Vorzeitige Wartezeiterfüllung behinderter Menschen

Behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren voll erwerbsgemindert sind, z.B. auch schon ab der Geburt und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, erfüllen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Das betrifft zum Beispiel behinderte Menschen, die nicht fähig sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten, sondern in einer Behindertenwerkstatt oder vergleichbaren Einrichtung beschäftigt sind. Diese Zeiten zählen als Pflichtbeitragszeiten (siehe oben 6.2 (2)). Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft allein reicht nicht aus. Die Beitragszeit von 20 Jahren kann auch mit ausschließlich freiwilligen Beitragszahlungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres erfüllt werden.

### 6.3 Persönliche Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

#### Abhängigkeit vom Leistungsvermögen

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Betroffenen gewährt. Die Leistungsfähigkeit wird ärztlich festgestellt. Abgestellt wird auf die gesundheitliche Leistungsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

#### Bisheriger Beruf egal

Für die Bewertung kommt es nicht auf den bisher ausgeübten Beruf, sondern auf alle Tätigkeiten an, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten werden. Wie hoch die Leistungsfähigkeit ist, wird bezogen auf eine 5-Tage-Woche in täglichen Arbeitsstunden festgestellt.

#### Krankschreibung

In der Regel wird Rente wegen Erwerbsminderung aus der Situation einer Krankschreibung beantragt. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft, ist es wichtig, sich unverzüglich bei der Arbeitsagentur zu melden. Das gilt selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht. Bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

(siehe auch oben Rehabilitationsantrag als Rentenanspruch und Antragstellung)

#### Wann ist man erwerbsgemindert?

##### » Ablehnung bei 6 Stunden

Wer unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich **noch mindestens 6 Stunden** tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

**Ausnahme:** Es kann eine volle Erwerbsminderungsrente trotz 6-stündigem Leistungsvermögen in Betracht kommen, wenn eine auch nur leichte Tätigkeit unter den **üblichen Bedingungen** des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht ausgeübt werden kann. Dies kann z.B. vorliegen bei

- › **Wegeunfähigkeit:** Versicherte sind nicht in der Lage, einen Arbeitsplatz zu erreichen. Das ist der Fall, wenn Versicherte täglich viermal eine Wegstrecke jeweils innerhalb von 20 Minuten zu Fuß von nicht mehr als 500 m (Wohnung – Haltestelle am Wohnort – Haltestelle am Arbeitsplatz – Arbeitsplatz und zurück) nicht zurücklegen können. Es kommt dabei aber nicht auf die tatsächlichen individuellen Wohnverhältnisse an, sondern ob generell eine solche Wegstrecke zurückgelegt werden kann. Vorrangig wird aber geprüft, ob z.B. Hilfeleistungen zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs in Betracht kommen. Wird dies bejaht, liegt keine Wegeunfähigkeit vor.
- › **Betriebsunübliche Pausen:** wenn zu den üblichen Pausen (bei einer 6-stündigen Tätigkeit sind dies 1 x 30 oder 2 x 15 Minuten) noch zusätzlich weitere Pausen z.B. 2 Pausen je 15 Minuten eingehalten werden müssen. Pausen, die in die sogenannte Verteilzeit fallen, also etwa 7 Minuten je Stunde bei einer Bürotätigkeit, gehören nicht dazu.
- › **Summierung von ungewöhnlichen Leistungseinschränkungen oder eine schwere zusätzliche spezifische Leistungsbehinderung** und wenn die Rentenversicherung eine zumutbare Verweisungstätigkeit nicht konkret benennen kann. Zu den vorstehenden Beispielen gibt es zahlreiche Rechtsprechung, auf deren Darstellung hier verzichtet wird. Im konkreten Fall sollte dazu Beratung eingeholt werden.
- » **Teilweise Erwerbsminderung**  
Wer **mindestens 3 aber weniger als 6 Stunden** täglich arbeiten kann, ist teilweise erwerbsgemindert. Es besteht Anspruch auf eine **teilweise** Erwerbsminderungsrente.
- » **Volle Erwerbsminderung**  
Wer **weniger als 3 Stunden** täglich arbeiten kann, ist voll erwerbsgemindert und bekommt eine **volle** Erwerbsminderungsrente.
- » **Arbeitsmarkrente**  
Wer teilweise erwerbsgemindert ist und keinen leidensgerechten Teilzeitarbeitsplatz hat, kann eine Rente wegen voller Erwerbsminderung befristet erhalten.  
**Vorsicht:** wenn ein Arbeitsverhältnis noch besteht oder in Teilzeit gearbeitet wird, das Arbeitsverhältnis nicht aus diesem Grund kündigen, da vorher über den Rentenversicherungsträger geklärt wird, ob vom Arbeitgeber ein leidensgerechter (Teilzeit-)Arbeitsplatz angeboten werden kann.

### Prüfung der Erwerbsminderung

Die medizinischen Voraussetzungen prüft der Rentenversicherungsträger anhand von ärztlichen Unterlagen. Dazu sind die behandelnden Ärzte im Rentenanspruch namentlich zu benennen und von ihrer Schweige- und Geheimhaltungspflicht zu entbinden. Der Antragsvordruck sieht einen entsprechenden Passus vor. Der Rentenversicherungsträger fordert Befundberichte an und/oder holt ein eigenes Gutachten zur Feststellung des Leistungsvermögens durch einen beauftragten Arzt ein. Soll ein Gutachten erstellt werden, wird der Versicherte hierüber schriftlich informiert und erhält eine Einladung zum Untersuchungstermin. Der Termin kann verschoben oder aber der Gut-

achter aus wichtigem Grund abgelehnt werden, wenn sich z.B. herausstellt, dass der Gutachter möglicherweise mit dem Krankheitsbild der Mukoviszidose nicht vertraut ist. Nach dem Gutachten wird über den Rentenanspruch entschieden. Das Gutachten selbst erhält der Versicherte nur, wenn er es ausdrücklich beim Rentenversicherungsträger anfordert.

### Tipp:

1. Das Gutachten und auch die interne Auswertung des Gutachtens, die als gutachterliche Stellungnahme bezeichnet wird, sollte auf jeden Fall, also nicht nur bei Rentenablehnung, sondern auch bei Bewilligung der Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung angefordert werden, weil diese auch im Falle eines Weitergewährungsantrags dienlich sein können.
2. Die Bearbeitung des Rentenanspruchs kann erheblich dadurch beschleunigt werden, dass aussagekräftige Befundberichte direkt mit Antragstellung eingereicht werden. Hilfreich kann es auch sein, wenn der behandelnde Arzt einen kurzen Arztbrief zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger verfasst, der sich speziell auf das Leistungsvermögen des Versicherten bezieht. Bei der Rentenanspruchstellung wird auch gefragt, wie man selbst die eigene Leistungsfähigkeit einschätzt und auch ab welchem Zeitpunkt man von der Erwerbsminderung ausgeht. Diese Angaben sind freiwillig und sollten wohl überlegt werden. Auf die Freiwilligkeit wird auf dem Fragebogen auch hingewiesen und das Feld muss nicht zwingend ausgefüllt werden.

## 6.4 Dauer und Rentenbeginn

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird in der **Regel als Zeitrente**, d.h. zeitlich befristet gewährt. Sie kann längstens auf 3 Jahre befristet werden, wobei Wiederholungen möglich sind. Auf Dauer, d.h. unbefristet wird die Rente nur dann gewährt, wenn eine Besserung des Gesundheitszustandes nach ärztlicher Beurteilung voraussichtlich nicht eintreten wird.

### Wann beginnt die Rente

Wird eine Erwerbsminderung **auf Dauer**, also ohne zeitliche Befristung bewilligt, beginnt die Rente mit dem Monat, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung gestellt wurde.

#### Beispiel:

Eintritt der Erwerbsminderung:	15.1.2023
Antrag:	25.3.2023
Die Rente wird auf Dauer (unbefristet gewährt)	
Rentenbeginn:	1.4.2023

Wurde der Rentenanspruch später als 3 Kalendermonate nach Eintritt der Erwerbsminderung gestellt, beginnt die Rente am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Beispiel:

Eintritt der Erwerbsminderung:	15.10.2022
Antrag:	25.3.2023
Beginn der Dauerrente:	1.3.2023

**Beginn mit 7. Kalendermonat bei Zeitrente**

Wird die Rente nicht als Dauerrente, sondern befristet gewährt, beginnt sie mit Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Beispiel 1:

Eintritt der Erwerbsminderung:	15.1.2022
Antrag:	26.3.2022
Beginn der befristeten Rente:	1.8.2022

Wurde der Rentenanspruch später als 3 Kalendermonate nach Eintritt der Erwerbsminderung gestellt, beginnt die Rente am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Beispiel 2:

Eintritt der Erwerbsminderung:	15.10.2021
Antrag:	13.6.2022
Rentenbeginn:	1.6.2022

**Ausnahme bei voller Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen:**

Befristete Renten wegen voller Erwerbsminderung, die aus rein gesundheitlichen Gründen und nicht als Arbeitsmarktrente (siehe oben) bewilligt werden, beginnen schon vor dem Ablauf des 7. Kalendermonats nach dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung, wenn die Deutsche Rentenversicherung feststellt, dass die volle Erwerbsminderung vor Beginn des 7. Kalendermonats liegt und wenn in der Zeit ein bestehender Anspruch auf Krankengeld oder Arbeitslosengeld wegfällt. Dann beginnt die Rente ab dem Folgetag, an dem der Anspruch auf Krankengeld oder Arbeitslosengeld endet.

Beispiel:

Krankengeld/Arbeitslosengeld bewilligt bis zum	15.7.2022
Antrag auf Erwerbsminderungsrente	13.3.2022
Feststellung der vollen Erwerbsminderung zum	15.2.2022
Beginn des 7. Kalendermonats	1.9.2022
Ende Krankengeld-/oder Arbeitslosengeldanspruch:	14.2.2022
Beginn der vollen Erwerbsminderungsrente:	15.2.2022



### Auszahlung der Rente

Sie erfolgt erst am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Tipp:**

Beachten, dass evtl. ein Monat kein Geld fließt und dies überbrückt werden muss.

Wurde für einen zurückliegenden Zeitraum die Erwerbsminderungsrente bewilligt und in diesem Zeitraum z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld gezahlt, so muss der Versicherte das Krankengeld oder Arbeitslosengeld nicht zurückzahlen. Vielmehr steht in diesem Fall der Krankenkassen oder der Agentur für Arbeit die Rentenzahlung für den zurückliegenden Zeitraum zu.

### Ende durch Altersrente

Die Erwerbsminderungsrente wird längstens bis zum 65. bzw. 67. Lebensjahr, d.h. dem Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt (siehe oben: Rentenarten). Sie wird dann durch die Altersrente ersetzt. Der Zahlbetrag der Rente ändert sich dadurch in der Regel nicht. Es ist auf jeden Fall gewährleistet, dass die **Altersrente nicht geringer** ausfällt als die Erwerbsminderungsrente.

Wenn neben der Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, sollte eine Beratung von der Deutsche Rentenversicherung darüber eingeholt werden, wie sich diese Pflichtbeitragszeiten bei der Altersrente oder späteren eventuellen vollen Erwerbsminderungsrente auswirken. Die Vorschriften für die Berechnung der Rente sind so kompliziert, dass hierauf nicht näher eingegangen wird.

### Ende durch Zeitablauf

Wird die Rente befristet bewilligt, endet sie automatisch mit Zeitablauf. Die Rente wird nicht automatisch verlängert und es **muss** ein neuer Antrag auf Weitergewährung etwa 4 Monate vor Wegfall der Rente gestellt werden. Die Rentenversicherung ist nicht verpflichtet rechtzeitig auf den Wegfall der Rente hinzuweisen.

#### **Tipp:**

Neues Antragsdatum im Kalender notieren!

Voraussetzung für den Weitergewährungsantrag ist, dass weiterhin die Erwerbsminderung vorliegt. Wurden bei der Renten Antragstellung Gutachten im Auftrag der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, sollten diese spätestens vor der dem Antrag auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente von der Deutsche Rentenversicherung angefordert werden. Anhand dieser Gutachten kann dann verglichen werden, ob die Leistungseinschränkungen im Zeitpunkt des Weitergewährungsantrags noch denjenigen im Gutachten entsprechen. Beim Weitergewährungsantrag kann es sinnvoll sein, das Gutachten den behandelnden Ärzten vorzulegen und von diesen gleich einen Befundbericht des/r behandelnden Ärzte einzureichen, sofern sie bestätigen können, dass eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht eingetreten ist.

## 6.5 Rentenhöhe

Die **Rentenhöhe** errechnet sich aus allen bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Für die jeweiligen Zeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, in denen der individuelle Verdienst des einzelnen Versicherten durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt wird. Dabei erhält man für ein Jahr mit einem durchschnittlichen Verdienst, für den Beiträge gezahlt wurden, 1 Entgeltpunkt. Hat man für ein Jahr in Höhe der Hälfte des Durchschnittsverdienstes Beiträge gezahlt, erhält man 0,5 Entgeltpunkte.

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich unter Berücksichtigung vom statistischen Bundesamt erhobener Daten festgestellt. Für das Jahr 2021 wurde das Durchschnittsentgelt auf 40.463 Euro festgelegt. Für 2022 und 2023 wurde ein vorläufiges Durchschnittsentgelt veranschlagt:

**2022 = 38.901 Euro**

**2023 = 43.142 Euro**

### Grundlage der Berechnung

Grundlage für die Berechnung sind die während des bisherigen Berufslebens gezahlten **Beitragszeiten** zur Rentenversicherung. Sie werden addiert. Hinzu kommen Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.

- » **Anrechnungszeiten** sind Zeiten, in denen Versicherte z.B. wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen oder seit 1.1.2023 Bürgergeld beziehen, vom 1.1.2011 bis 31.12.2022 Arbeitslosengeld II bezogen haben oder arbeitslos gemeldet waren und nur deshalb kein Arbeitslosengeld II und ab 1.1.2023 kein Bürgergeld erhielten, weil sie nicht bedürftig waren.
- » Durch **Berücksichtigungszeiten** werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen.
- » **Zurechnungszeit**

Versicherten, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, wird eine Zurechnungszeit hinzugerechnet. Damit sollen finanzielle Nachteile durch das frühzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeglichen werden. Die Rentner werden so gestellt, als hätten sie bis zum Beginn der Regelaltersrente weiterhin Beiträge im Durchschnitt des früheren Arbeitslebens gezahlt. Da auch die Altersgrenze für die Regelaltersrente bis 2031 schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben wird, erfolgt auch bei der Zurechnungszeit eine zeitliche Anhebung in mehreren Schritten. Bei Rentenbewilligungen ab 2019 wurde die Zurechnungszeit auf 65 Jahre und 8 Monate verlängert. Seit 2020 bis 2027 wird sie bei Rentenbewilligungen je Jahr um 1 weiteren Monat und ab 2028 bis 2030 jeweils 2 Monate angehoben.

#### Beispiel:

Bei Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2021 wird die Zurechnungszeit um 2 Monate angehoben und bis 65 Jahre und 10 Monate berücksich-

tigt. Bei Rentenbeginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2022 wird die Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten berücksichtigt. Bei Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2028 wird die Zurechnungszeit um 10 Monate angehoben und bis 66 Jahre und 6 Monate berücksichtigt.

Die Anhebung der Zurechnungszeit gilt nicht für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, die vor 2019 begonnen hat. Hiergegen gab es Musterklagen. Das Bundessozialgericht hat diese Regelung in seinen Urteilen vom 10.11.2022 noch für verfassungsgemäß gehalten, nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil der Gesetzgeber bereits reagiert hat. Mit dem Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz vom 28.6.2022 wurde für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente vor dem 1.1.2019 die Zahlung eines monatlichen Zuschlags ab 1.7.2024 eingeführt:

1. Wer zwischen dem 1.1.2001 und dem 30.6.2014 eine Rente wegen Erwerbsminderung erstmalig bewilligt bekommen hat, erhält einen Zuschlag von 7,5 % auf die monatliche Rente.
2. Wer zwischen dem 1.7.2014 und dem 31.12.2018 erstmalig eine Rente wegen Erwerbsminderung bekommen hat, erhält einen monatlichen Zuschlag von 4,5 % auf die Rente.

Diese Regelungen gelten übrigens auch für Bezieher von Hinterbliebenenrenten, wenn deren verstorbene Angehörige bis zum Tode in diesen Zeiträumen eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben.

#### Beispiel zu 1.

Erwerbsminderungsrente wird seit 1.12.2010 in Höhe von 900 Euro monatlich am Stichtag 30.6.2024 bezogen. Ab 1.7.2024 wird zu dieser Rente ein Zuschlag von 67,50 Euro gezahlt (Zuschlag in Höhe von 7,5 % der Rente).

#### Beispiel zu 2.

Erwerbsminderungsrente wird seit 1.12.2017 in Höhe von 900 Euro monatlich am Stichtag 30.6.2024 bezogen. Ab 1.7.2024 wird zu dieser Rente ein Zuschlag von 40,50 Euro gezahlt (Zuschlag in Höhe von 4,5 % der Rente).

Der Zuschlag muss nicht beantragt werden. Er wird automatisch mit der Renten Anpassung zum 1.7.2024 ausgezahlt.

#### **Tipp:**

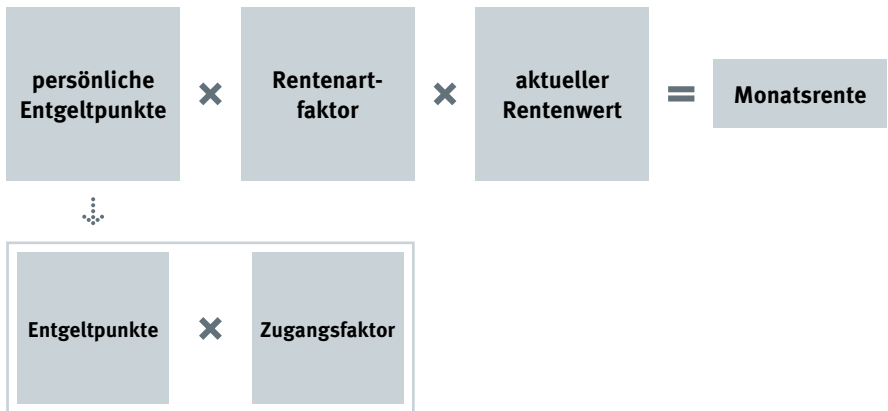
Es ist nicht auszuschließen dass gegen diese Regelung erneut Musterklagen geführt werden, weil die Anpassung erst zum 1.7.2024 und zum Beispiel nicht zum 1.7.2023 erfolgt oder auch wegen unterschiedlichen Höhe der Anpassungen, die damit begründet werden, dass zum 1.7.2014 bereits Verbesserungen eingetreten seien.

Für einen Einzelnen wird sich eine Musterklage aus Kostengründen wohl nicht lohnen. Man kann aber Widerspruch erheben und das Verfahren ruhen lassen, bis in Musterverfahren eine Entscheidung getroffen wurde. Solche Musterverfahren werden meist von Sozialverbänden geführt. Von dort kann eventuell eine Auskunft dazu erbeten werden. Auch die Deutsche Rentenversicherung selbst kann gegebenenfalls dazu eine Auskunft erteilen. Wird kein Widerspruch erhoben, profitiert man unter Umständen nicht von einer späteren Verbesserung.

» **Vergleichsberechnung**

Wenn in den letzten 4 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung finanzielle Einkommenseinbußen eingetreten sind, z.B. wegen Teilzeitarbeit, sollen diese nicht mitberücksichtigt werden. Die Rentenversicherung soll prüfen, was für den Rentner günstiger ist.

**Es gilt folgende Rentenformel zur Berechnung der Monatsrente:**



Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn man die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors (dabei handelt es sich um den Rentenabschlag) ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, den Rentenartfaktor und den aktuellen Rentenwert bei ihrem Rentenbeginn miteinander vervielfältigt.

Die **persönlichen Entgeltpunkte** bestimmen sich individuell nach

- » Beitragszeiten
- » Beitragsfreie Zeiten
- » Beitragsgeminderte Zeiten
- » Zurechnungszeit

Der **Rentenartfaktor** ist für

- » Rente wegen voller Erwerbsminderung: 1,0
- » Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: 0,5

Der **aktuelle Rentenwert**

ist seit dem 1.7.2022

- » West: 36,02 Euro
- » Ost: 35,52 Euro

### Zugangsfaktor – Rentenabschlag bedenken

Der Zugangsfaktor beträgt in der Regel 1,0. Derjenige, der vor Vollendung des 62. bzw. 65. Lebensjahres die Erwerbsminderungsrente bezieht, muss mit einem **Abschlag** des Zugangsfaktors rechnen. Der Abschlag, um den sich die Rente vermindert, beträgt 0,3 v.H. für jeden Monat des Rentenbeginns vor Vollendung des 62. bzw. 65. Lebensjahres. Er ist auf max. 10,8 v.H. begrenzt. Weil die Altersgrenzen für die vorgezogenen Altersrenten angehoben wurden, werden auch die Altersgrenzen für den Rentenabschlag noch bis 2024 schrittweise angehoben. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2021 erfolgt ein Abschlag für jeden Monat des Beginns der Erwerbsminderungsrente vor der Vollendung des 61. Lebensjahres und 6 Monaten bzw. 64. Lebensjahres und 6 Monaten. In den Jahren 2022 und 2023 verlängert sich der Zeitraum jeweils 2 weitere Monate.

Nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diese Regelung nicht zu beanstanden ist.

### Grundrentenzuschlag

Wer bei Eintritt der Erwerbsminderungsrente schon älter ist und bereits mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten hat, kann auch einen Grundrentenzuschlag erhalten. Das wird von Amts wegen geprüft und muss nicht beantragt werden. Der Grundrentenzuschlag ist keine eigene Rente.

## 6.6 Anrechnung einer Verletztenrente

Wer eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht, muss damit rechnen, dass diese Rente bis zu einem individuell auszurechnenden Betrag auf die Erwerbsminderungsrente angerechnet wird.

## 6.7 Hinzuverdienst

Gedacht ist die Erwerbsminderungsrente als ein finanzieller Ausgleich für die fehlende Erwerbsfähigkeit. Daraus erklärt es sich, dass neben der Rente nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden kann. Der Bezieher einer Erwerbsminderungsrente ist nicht daran gehindert, bis zu einer bestimmten Grenze Geld **hinzuverdienen**. Solange die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird, wird

die Erwerbsminderungsrente in voller Höhe gezahlt. Wenn die Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, wird die Erwerbsminderungsrente nur teilweise gezahlt. Dabei wird ein Zwölftel (also umgerechnet auf den Monat) des die Hinzuverdienstgrenze überschreitenden Betrages zu 40 Prozent von der Erwerbsminderungsrente in voller Höhe abgezogen.

Bei der Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ist zwischen einer Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung zu unterscheiden. Mit dem Bezug der Erwerbsminderungsrente und dem Hinzuverdienst soll keine einkommensmäßige Besserstellung als vor dem Rentenbezug eintreten. Mit Gesetz vom 28.12.2022 wurden die seit 2017 geltenden Hinzuverdienstbestimmungen mit Wirkung zum 1.1.2023 wesentlich geändert. Eine Berechnungsgrundlage ist die monatliche Bezugsgröße, die sich an der Entwicklung der Gehälter der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Es handelt sich um das Durchschnittsentgelt der Versicherten im vorvergangenen Kalenderjahr. Da sich dieses in Regel jährlich ändert, wird die Bezugsgröße zum 1.1. eines Kalenderjahres angepasst.

Im Jahr 2023 beträgt die monatliche Bezugsgröße  
3.395 Euro (West) und  
3.290 Euro (Ost).

**Hinweis:** Ab 2025 gibt es nur noch eine bundesweite einheitliche Bezugsgröße.

Die bisherige Regelung zum Hinzuverdienstdeckel, der eine zusätzliche Höchstgrenze zum Hinzuverdienst war, ist ab 1.1.2023 weggefallen.

### (1) Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung konnten bisher im Kalenderjahr bis zu 6.300 Euro anrechnungsfrei hinzuverdient werden. Das waren umgerechnet 525 Euro im Monat.

Ab dem 1.1.2023 beträgt die Hinzuverdienstgrenze drei Achtel des 14-fachen Wertes der monatlichen Bezugsgröße.

#### Beispiel:

Im Jahr 2023 beträgt die monatliche Bezugsgröße 2023 West = 3.395,00 Euro.

Die Hinzuverdienstgrenze liegt bei 17.823,75 Euro West

(3.395,00 Euro x 14 = 47.530,00 Euro : 8 x 3);

für Ost errechnet aus 3.290,00 Euro beträgt die Hinzuverdienstgrenze 17.272,50 Euro.

Wird mit dem hinzuverdienten Einkommen diese Grenze überschritten, wird die volle Erwerbsminderungsrente als Teilrente gezahlt. In diesem Fall werden 1/12 des Betrages, der oberhalb der Hinzuverdienstgrenze liegt, zu 40 Prozent auf die monatliche Erwerbsminderungsrente angerechnet.

Beispiel:

Monatliche Erwerbsminderungsrente (brutto):		1.000,00 Euro
Hinzuverdienst im Jahr:	18.200,00 Euro	
Hinzuverdienstgrenze 3/8 des 14-fachen Wertes der monatlichen Bezugsgröße von 3.395 Euro:	17.823,75 Euro	
Überschreitung der jährlichen Hinzuverdienstgrenze:	376,25 Euro	
Anrechnung:		
1/12 von 376,25 Euro	31,35 Euro	
40 % von 31,35 Euro	12,54 Euro	- 12,54 Euro
Erwerbsminderungsrente nach Anrechnung:		987,46 Euro

**(2) Hinzuverdienstgrenze bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung werden die Hinzuverdienstgrenzen wie bisher **individuell** berechnet. Angelehnt an das Restleistungsvermögen von unter 6 Stunden täglich beträgt die Hinzuverdienstgrenze das 9,72-fache der monatlichen Bezugsgröße. Dieser Wert wird mit den höchsten persönlichen Entgeltpunkten des Kalenderjahres in den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung vervielfältigt. **Bei niedrigen Entgeltpunkten ist eine Mindesthinzuverdienstgrenze zu berücksichtigen. Diese beträgt sechs Achtel des 14-fachen Wertes der monatlichen Bezugsgröße.**

Die monatliche Bezugsgröße im Kalenderjahr 2023 beträgt 3.395,00 Euro (West), 3.290,00 Euro (Ost). Die Mindesthinzuverdienstgrenze in 2023 beträgt = 35.647,50 Euro (West) [= 3.395,00 Euro x 14 : 8 x 6] und 34.545,00 Euro (Ost) [= 3.290,00 x 14 : 8 x 6].

Beispiel:

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:		680,00 Euro
Hinzuverdienst jährlich	39.600,00 Euro	
Höchste Entgeltpunkte in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung: 1,3.		
Die individuelle Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 beträgt: 9,72-fache x 3.395,00 (mtl. Bezugsgröße 2023) x 1,3 EP =	42.899,00 Euro	
Überschreitung der jährlichen Hinzuverdienstgrenze um	3.299,22 Euro	
Anrechnung:		
1/12 von 3.299,22 Euro	274,94 Euro	
40 % von 3.299,22 Euro		- 109,97 Euro
Die gekürzte Rente beträgt damit im Monat		570,03 Euro

**Tipp:**

1. Bezieher einer Erwerbsminderungsrente sind verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger jede Aufnahme einer Beschäftigung und auch einer selbständigen Tätigkeit mitzuteilen.
2. Die Hinzuverdienstgrenzen sind im Rentenbescheid dargestellt. Da sich die Bezugsgröße in der Regel jährlich zum 1.1. eines Jahres verändert, verändern sich auch die Hinzuverdienstgrenzen.

Daher sollte man sich vor Aufnahme einer Tätigkeit die aktuellen Hinzuverdienstgrenzen von **dem Rentenversicherungsträger mitteilen lassen**.

3. Neben den Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis werden auch Arbeitseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit als Hinzuverdienst angerechnet. Einnahmen aus einer Fotovoltaikanlage sind unter bestimmten Voraussetzungen Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit und steuerpflichtig, es sei denn es wird gegenüber dem Finanzamt eine Erklärung abgegeben, dass keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist. Zum Teil sind auch Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten anzurechnen, wenn neben dem Aufwand auch die aufgewendete Zeit und Mühe abgegolten werden soll und wenn dieser Anteil steuerpflichtiges Einkommen ist. Der Katalog der zu berücksichtigenden Einnahmen ist lange. Im Zweifel sollte eine bei der Deutsche Rentenversicherung eine Auskunft zur grundsätzlichen Anrechnung eingeholt werden. Das gilt umso mehr, wenn bei den beabsichtigten Einnahmen die jeweilige Hinzuverdienstgrenze überschritten werden könnte.

Bei der Erwerbsminderungsrente werden auch bestimmte Sozialleistungen als Hinzuverdienst angerechnet, wenn dafür auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Angerechnet wird z.B. Krankengeld, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird, die nach Beginn der Rente eingetreten ist. Das kann der Fall sein, wenn neben der teilweisen Erwerbsminderungsrente eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird und während dieser Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Weitere Sozialleistungen wie z.B. Verletztengeld, Arbeitslosengeld werden unter bestimmten Voraussetzungen auch angerechnet. Der Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II (bis 31.12.2022 Arbeitslosengeld II) ist keine solche beitragspflichtige Sozialleistung.

Bei Bezug der vollen Erwerbsminderungsrente wird als Hinzuverdienst zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen der Bezug von Verletztengeld und Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigt.

Anders als bis zum 31.12.2022 geltenden Recht wird nunmehr die gezahlte Sozialleistung berücksichtigt und nicht mehr das höhere Bemessungsentgelt, nach welchem die Sozialleistung berechnet wurde.



### Überprüfung des Hinzuverdienstes

Die Anrechnung von Hinzuverdienst wird zunächst vorläufig auf Grund einer Prognose des voraussichtlichen Hinzuverdienstes berechnet. Der Rentenversicherungsträger prüft regelmäßig im Folgejahr, wie hoch der tatsächliche Hinzuverdienst im Vorjahr war. Weicht dieser von dem der Prognose zu Grunde liegenden Hinzuverdienst ab und verändert sich dadurch rückwirkend die Rentenhöhe, wird die Erwerbsminderungsrente unter Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Hinzuverdienstes neu berechnet. Überzahlungen werden zurückgefordert. Ist die Überzahlung nicht höher als 300 Euro, kann die Überzahlung mit der laufenden Erwerbsminderungsrente verrechnet werden. Damit muss der Rentenbezieher einverstanden sein. Der Verrechnungsbetrag darf nicht höher als der halbe Rentenbetrag sein.

Wurde ein zu hoher Hinzuverdienst berücksichtigt, wird der noch zustehende Rentenbetrag ausgezahlt.

#### **Tipp:**

Die Rentenversicherung kann auch prüfen, ob insbesondere bei einem sehr hohen Hinzuverdienst weiterhin eine Erwerbsminderung vorliegt, mit der Tätigkeit also die zeitlichen Leistungsbeschränkungen der Erwerbsminderung (unter 3 oder unter 6 Stunden regelmäßig an 5 Tagen in der Woche) eingehalten sind.

## 6.8 Rechtsmittel

Wird die beantragte Rente abgelehnt oder nicht in dem Umfang wie beantragt gewährt, kann gegen die Entscheidung innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheides **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch kann zunächst fristwährend erhoben und die Begründung zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden, nachdem das Gutachten für die Rentenablehnung angefordert und eingesehen werden konnte. Führt der Widerspruch nicht zum Erfolg, kann gegen den Widerspruchsbescheid **Klage** zum Sozialgericht erhoben werden. Auch hierfür gilt die Frist von einem Monat ab Bekanntgabe.

## 6.9 Beratung in Anspruch nehmen

Jeder, der aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige Berufstätigkeit nicht mehr ausüben kann, sollte vor Antragstellung eine Beratung bei einem Rentenversicherungsträger unbedingt in Anspruch nehmen. Dort kann im Rahmen eines Beratungstermins überprüft werden, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Rentenanspruchstellung erfüllt sind und mit welcher Rentenhöhe gerechnet werden kann.

Die Beratungsstellen sind bei den Rentenversicherungsträgern. Ein Beratungstermin kann mündlich oder schriftlich, auch unter Nutzung der Online-Dienste der Deutsche Rentenversicherung [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) vereinbart und in Anspruch genommen werden. Soweit möglich, werden auch telefonische Auskünfte erteilt. Die Servicenummer ist 0800 10 00 48 70.

Auf der Homepage [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) sind zudem viele nützliche Informationen und auch Informationsbroschüren zu finden, auch z.B. die in Wohnortnähe gelegenen Beratungsstellen und deren jeweilige Sprechtage.

Zur Beratung stehen auch die Mitarbeiter des Mukoviszidose e.V. zur Verfügung, die bei Bedarf auch fachkundige Rechtsanwälte benennen können.

## **Der Mukoviszidose e.V.**

In Deutschland sind über 8.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene von der unheilbaren Erbkrankheit Mukoviszidose betroffen. Jedes Jahr werden in Deutschland etwa 150 bis 200 Kinder mit der seltenen Krankheit geboren. Der Mukoviszidose e.V. vernetzt die Patienten, ihre Angehörigen, Ärzte, Therapeuten und Forscher. Er bündelt unterschiedliche Erfahrungen, Kompetenzen sowie Perspektiven mit dem Ziel, jedem Betroffenen ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit Mukoviszidose ermöglichen zu können. Um die gemeinsamen Aufgaben und Ziele zu erreichen, ist der gemeinnützige Verein auf die Unterstützung engagierter Spender und Förderer angewiesen.

### **Mukoviszidose e.V. – Bundesverband Cystische Fibrose (CF) – gemeinnütziger Verein**

Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln  
IBAN: DE 59 3702 0500 0007 0888 00  
BIC: BFSWDE33XXX



Für eine Unterstützung unserer Arbeit sind wir sehr dankbar.



Gesponsert durch die Knappschaft  
Krankenversicherung, die keinerlei  
Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung  
der Broschüre genommen hat.

**Mukoviszidose e.V.**

In den Dauen 6 | 53117 Bonn  
Tel.: 0228 9 87 80-0 | Fax: 0228 9 87 80-77  
info@muko.info | www.muko.info

